



Februar 2015

Spezialbestimmungen zur Saal- / Feuerwache bei Veranstaltungen in der Schul- und Mehrzweckanlage Beinwil/Oberdorf 11, gültig ab 01. Januar 2007

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Aufgaben der Saalwache an einen **verantwortlichen Sicherheitsbeauftragten** des durchführenden Vereins oder Veranstalters übertragen werden.

Solche Voraussetzungen sind dann gegeben, wenn die Mehrzweckhalle sowie die übrigen belegten Räumlichkeiten **nicht dekoriert** oder **sonst brandgefährlich verändert** werden.

Von den Erleichterungen ausgeschlossen sind Veranstaltungen wie z.B. Fasnachtsanlässe und Partys, welche nicht dem Charakter eines Konzertes, Theaters, einer Turnervorführung, Ausstellung oder einer Versammlung von Vereinen, Betrieben und Institutionen entsprechen. In diesen Fällen kommen die Benützungsvorschriften der Gemeinde für die Schul- und Mehrzweckanlage (Fassung vom März / Juni 2011) weiterhin und vollumfänglich zum Tragen.



zur Beachtung

Der/die **Sicherheitsbeauftragte(n)** ist/sind vom Veranstalter zu ernennen, zu entschädigen und dem Feuerwehrkommando Beinwil/Freiamt rechtzeitig und unaufgefordert zu melden. Die Aufgaben sind nach **Anleitung auf der Rückseite dieses Formulars** auszuführen und **der Vollzug ist durch Unterzeichnung der Check-Liste** zu bestätigen. Diese Liste ist bis zum Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem örtlichen Feuerwehrkommando bei den periodisch durchzuführenden Stichkontrollen unaufgefordert vorzuweisen.

Gemeinderat Beinwil/Freiamt

➔ bitte wenden

Bezeichnung des Anlasses / Festes bzw. der Veranstaltung:

Der/die Sicherheitsverantwortliche kontrolliert und bestätigt die Einhaltung und Gewährleistung folgender Sicherheitsmassnahmen:

- Sämtliche Ausgänge sind unverschlossen (Haupteingang, beide Türflügel).
- Alle Fluchtwege sind frei und ungehindert benutzbar.
- Die Notausgänge sind sichtbar markiert.
- Die Sicherheitsbeleuchtung funktioniert.
- Die Löscheinrichtungen (Wasserlöschposten, Handfeuerlöscher) sind vorhanden, einsatzbereit und frei zugänglich.
- Das Personal ist über die Standorte der Löscheinrichtungen informiert.
- Es ist kein leichtbrennbares Dekorationsmaterial vorhanden.
- Die Zufahrt und der Umschlag von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen ist jederzeit und ungehindert gewährleistet.

Bestätigung und Unterschrift(en)

Kontrolliert durch den/die Sicherheitsbeauftragte(n):

Name / Vorname: _____

Name / Vorname: _____

Name / Vorname: _____

Datum: _____ Unterschrift(en): _____

GRB vom 18. Dezember 2006

[Eingesehen und genehmigt durch das AVA Versicherungsamt, 15. Dezember 2006]